

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

Hochschule für Musik Würzburg

Stand: Dezember 2023

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen der Hochschule für Musik Würzburg (nachfolgend „HfM“ genannt) gelten für die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen der Hochschule Würzburg (nachfolgend auch „Versammlungsstätte“ genannt), für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen bei Veranstaltungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik.

1.2 Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Veranstalters gelten nicht, sofern sie von der HfM nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Werden von den vorliegenden Veranstaltungsbedingungen abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Veranstaltungsbedingungen.

2. Antragstellung, Vertragsschluss

2.1 Die Überlassung der Räume und Flächen erfolgt auf Basis von konkreten Anträgen und Verträgen. Der Abschluss von Verträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Die Übermittlung von Anträgen und Vertragsausfertigungen kann auf elektronischem und auf postalischem Weg erfolgen.

2.2 Für die Anmeldung stellt die HfM dem Veranstalter ein Antragsformular zur Verfügung, in der alle notwendigen Daten vollständig einzutragen sind. Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt unter Angabe

- des gewünschten Veranstaltungstermins und der zeitlichen Dauer der Nutzung
- der Nutzungsart und Titels der Veranstaltung
- des Namens und Anschrift der aufsichtführenden Person / des Veranstaltungsleiters
- der erwarteten maximalen Besucherzahl einer Veranstaltung und der erforderlichen Bestuhlungsart (Reihenbestuhlung, mit Tischen etc.)
- der geplanten veranstaltungstechnischen Aufbauten und Einrichtungen
- der geplanten brandschutzrelevanten Bühnen- und Veranstaltungseffekte

an die HfM zu übermitteln. Diese prüft die Verfügbarkeit und entscheidet auf Grundlage der Antragstellung sowie der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen über die Zulassung.

2.3 Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen nach Zulassung der Nutzung bedürfen der Textform.

2.4 Elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für die Zulassung zur Durchführung einer Veranstaltung offen. Sie werden zeitlich befristet vergeben. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Reservierung besteht nicht. Reservierungen und Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar.

3. Vertragspartner, Veranstaltungsleiter

3.1 Vertragspartner sind die HfM und der im Vertrag bezeichnete Veranstalter. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber der HfM offen zu legen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss zu benennen. Ein Wechsel des Vertragspartners oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der HfM. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen durch die HfM verweigert werden; § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB wird abbedungen.

3.2 Der Veranstalter hat der HfM vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung der HfM die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Absatz 2 und 5 der Bayerischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättV) wahrnimmt.

4. Vertragsgegenstand

4.1 Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die Bezeichnung der Veranstaltungsräume und -flächen, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Sind keine Angaben zu maximalen Besucherkapazitäten im Vertrag oder einer Anlage zum Vertrag getroffen, kann der Veranstalter unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen.

4.2 Veränderungen an den überlassenen Räumen oder Flächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der HfM und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko behördlicher Genehmigungsverfahren gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

4.3 Die von der HfM für die Veranstaltungsbetreuung eingesetzten Mitarbeiter und Dienstleister sind berechtigt, während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung die überlassenen Räume und Flächen jederzeit zu betreten.

5. Übergabe, Nutzungszeiten

5.1 Vor der Veranstaltung können beide Vertragsparteien die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der HfM unverzüglich in Textform zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Erstellung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest ist er zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der HfM verpflichtet.

5.2 Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Räume und Flächen inklusive der darin befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich der HfM anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Vertragspartner die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

5.3 Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbaude restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

6. Entgelte, Zahlungsbedingungen

6.1 Das vereinbarte Entgelt, einschließlich der zu leistenden Vorauszahlungen, ergibt sich aus dem Vertrag und/oder einer Anlage zum Vertrag. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich alle vereinbarten Entgelte zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2 Soweit in der „Leistungs- und Kostenübersicht“ nicht abweichend vereinbart, sind alle Zahlungen nach Rechnungsstellung durch den Veranstalter innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der HfM zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die HfM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gemäß § 288 (2) BGB sowie eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 Euro zu berechnen (§ 288 (5) BGB). Gegenüber natürlichen Personen ist die HfM berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen (§ 288 (1) BGB).

6.3 Zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist die HfM berechtigt, vor der Veranstaltung Vorauszahlungen und angemessene Sicherheitsleistungen vom Veranstalter zu verlangen.

7. GEMA-Gebühren, Künstlersozialabgabe

7.1 Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe (einschließlich Video- und Audiowerke) leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Die HfM kann den Nachweis der GEMA-Anmeldung vor der Veranstaltung vom Veranstalter verlangen.

7.2 Für beauftragte Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler, ebenfalls alleinige Pflicht des Veranstalters.

8. Gastronomische Bewirtschaftung, Garderobe

8.1 Die gastronomische Bewirtschaftung von Veranstaltungen ist mit der HfM abzustimmen und bedarf ihrer Genehmigung.

8.2 Die gastronomische Bewirtschaftung der Veranstaltung ist in der Regel an den HfM Partner gebunden. Soweit die gastronomische Bewirtschaftung der Veranstaltung durch den Veranstalter oder ein mit ihm vertraglich verbundenes Gastronomieunternehmen erfolgt, ist der Veranstalter für die notwendige gastronomische Infrastruktur oder Ausstattung selbst verantwortlich. Etwaige Aufbauten oder Installationen (auch temporär) sind mit der HfM abzustimmen und bedürfen ihrer Genehmigung. Für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften, wie bspw. Hygienevorschriften und die Einholung einer ggf. erforderlichen gaststättenrechtlichen oder gewerberechtlichen Gestattung durch die Ordnungsbehörden ist der Veranstalter verantwortlich.

8.3 Werden auf Wunsch des Veranstalters, den Besuchern Garderobenanlagen unbewirtschaftet zur Verfügung gestellt, trägt ausschließlich der Veranstalter das Haftungsrisiko für abhanden gekommene Gegenstände der Besucher.

9. Werbung für die Veranstaltung, Bildaufnahmen

9.1 Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Der Veranstalter hält die HfM unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

9.2 Die HfM hat, soweit der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht, das Recht Bildaufnahmen von der Veranstaltung zum Zwecke der Dokumentation für Eigenwerbung anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

10. Haftung des Vertragspartners, Versicherung

10.1 Die Haftung des Veranstalters richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Veranstalter, die mit Zustimmung der HfM selbst oder über beauftragte Dienstleister technische Einrichtungen und Aufbauten in die Veranstaltungsräume und /-flächen einbringen, übernehmen vollumfänglich die Verkehrssicherungspflicht in diesen Bereichen von Beginn des Aufbaus bis zum vollständigen Abbau.

10.3 Die HfM ist im Fall von Ziffer 10.2 berechtigt vom Veranstalter den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung für Sach-, Sachfolge- und Personenschäden mit Deckungssummen von bis zu drei Millionen Euro zu verlangen.

11. Haftung der HfM

11.1 Die verschuldensunabhängige Haftung der HfM auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der HfM bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

11.2 Die HfM übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.

11.3 Die HfM haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Veranstalter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der HfM erleidet oder wenn die HfM ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der HfM auf Schadensersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Veranstalter regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

11.4 Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die HfM zu vertreten, haftet die HfM abweichend von Ziffer 11.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht der HfM für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

11.5 Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 11.3 und 11.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen der HfM.

12. Stornierung, Rücktritt, Absage

12.1 Führt der Veranstalter aus einem von der HfM nicht zu vertretenden Grund eine Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Stornierungspauschale bezogen auf die vertraglich vereinbarten Entgelte zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Stornierungspauschale beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:

- bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 0 %
- 6 – 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 40 %
- 4 – 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 70 %
- weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 90 %

der vereinbarten Nutzungsentgelte für die Überlassung von Räumen und Flächen. Die Stornierung bedarf der Textform.

12.2 Bereits entstandene Aufwendungen auf Seiten der HfM, einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister, werden auf Nachweis im Einzelfall berechnet.

12.3 Ist der HfM ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der Stornierungspauschale den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und entsprechenden Ersatz vom Veranstalter zu verlangen. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Stornierungspauschale.

12.4 Die HfM ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen) nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden
- b) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne Zustimmung der HfM wesentlich geändert wird
- c) eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Veranstaltungsräume an einen Dritten ohne Zustimmung der HfM erfolgt
- d) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „politische, religiöse oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist
- e) für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
- f) der Nachweis des Abschlusses und Bestehens einer geforderten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt

- g) gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird
- h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt

12.5 Macht die HfM von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 12.4 genannten Gründe Gebrauch, behält er den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

12.6 Die HfM ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

13. Höhere Gewalt

13.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

13.2 Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht wie geplant durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt, eine Anpassung und soweit erforderlich eine Verlegung des Veranstaltungstermins zu verlangen, wenn ein Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar ist.

13.3 Im Fall des Rücktritts gemäß Ziffer 13.2 bleibt der Veranstalter zum Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten der HfM einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister verpflichtet. Im Übrigen werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.

13.4 Der Ausfall von Künstlern und Teilnehmern der Veranstaltung, Wetterereignisse wie Eis, Schnee, Unwetter sowie von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse, wie z. B. Demonstrationen, Drohanrufe, das Auffinden sogenannter „verdächtiger Gegenstände“, liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die mit einer möglichen Absage oder dem Abbruch seiner Veranstaltung verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

14. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

14.1 Die HfM überlässt dem Veranstalter das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Veranstalter an die HfM übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Veranstalter ist seinerseits verpflichtet, alle Betroffenen, deren Daten an die HfM im Zuge der Planung und Durchführung der Veranstaltung übermittelt werden, über die in Ziffer 14.2 bis 14.3 bestimmten Zwecke zu informieren.

14.2 Personenbezogene Daten des Veranstalters, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden.

14.3 Die HfM verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Veranstalter erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sollte ein Betroffener mit der Speicherung oder im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten nicht einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die HfM auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Zu diesem Zweck kann der Betroffene jederzeit eine E-Mail an datenschutz@hfm-wuerzburg.de senden. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die die HfM über ihn gespeichert hat.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Würzburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.2 Sofern der Veranstalter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Würzburg als Gerichtsstand vereinbart.

15.3 Sollten einzelne Klauseln dieser Veranstaltungsbedingungen, des Vertrags oder der Sicherheitsbestimmungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für einen solchen Fall die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht der ursprünglichen Vertragsklausel am nächsten kommt.